

kriens

Verordnung für das Parkieren auf Parkplätzen auf Grundstücken im Eigentum der Stadt Kriens



vom 8. September 2010

(Stand vom 6. Mai 2020)

Zuständige Behörde

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

31. August 2010

Erlass Nummer

6209

Inhalt

Art. 1	Allgemeines ^{7, 8}	3
Art. 2	Parkkartenzonen und Gebührenhöhen für die Öffentlichkeit ^{9, 16}	3
Art. 3	Parkkartenzonen mit reduzierten Gebühren für Berechtigte auf Gesuch ^{1, 5, 10}	3
Art. 4	<i>gelöscht</i> ^{2, 3, 6, 11}	4
Art.4a	Dauervermieten für Car-Sharing ¹²	4
Art. 5	Rückerstattungen ¹³	4
Art. 6	Vollzug ^{4, 14}	4
Art. 7	Verstösse/Missbräuche ⁷	4
Art. 8	In-Kraft-Treten	4
Art. 9	<i>gelöscht</i> ¹⁵	4
Tabelle der Änderungen der Verordnung für das Parkieren auf Parkplätzen auf Grundstücken im Eigentum der Stadt Kriens vom 8. September 2010		6

Gestützt auf Art. 4 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund erlässt der Stadtrat Kriens folgende Verordnung: ⁸

Art. 1 Allgemeines ^{7, 8}

¹ Diese Verordnung gilt für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren auf den dafür bestimmten öffentlich-rechtlich und privat-rechtlich bewirtschafteten Parkplätzen im Eigentum der Stadt Kriens.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benützung der zum Geltungsbereich dieser Verordnung gehörenden Parkplätze. Vorbehalten bleibt die Benützung solcher Parkplätze, für die zwischen der Stadt Kriens und dem jeweiligen Benutzenden eine separate Regelung vereinbart wurde.

³ Die Höhe der Gebühr wird regelmässig überprüft und vom Stadtrat zur gegebenen Zeit jeweils allfälligen Änderungen der Verhältnisse (wie Nachfrage, Teuerung, etc.) angepasst.

Art. 2 Parkkartenzonen und Gebührenhöhen für die Öffentlichkeit ^{9, 16}

¹ Öffentlich-rechtliche Parkplätze, für welche Jahres-, Monats- und Tageskarten ausgestellt werden, gelten als Parkkartenzonen (A). Es können auch Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren erhoben werden.

- Josef-Schryberstrasse
- Grosshofstrasse
- alte Horwerstrasse (Sackgasse)
- Zumhofhalde
- Bachstrasse
- Lauerzweg

In diesen Parkkartenzonen dürfen keine Park- und Tageskarten für das Abstellen von Lastwagen abgegeben werden.

² Für die Parkkartenzonen (A) gemäss Abs. 1 gelten folgende Gebührenhöhen:

	Jahreskarte	Monatskarte	Tageskarte
Personenwagen	Fr. 600.00	Fr. 60.00	Fr. 6.00

³ Alle übrigen Parkplätze, die mit Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren bewirtschaftet werden, gelten als Parkkartenzonen (B) für Tageskarten mit einer max. Parkdauer von 12 Stunden. Für Car/Reisebusse gibt es an ausgewiesenen Standorten Halte- und Parkplätze. Folgende Parkplätze gelten als Kurzzeitparkplätze mit einer max. Parkdauer von 60 Minuten, für diese werden keine Tageskarten ausgestellt:

- Gallusstrasse
- Schachenstrasse 6
- Stadthaus Zentrum Pilatus, oberirdischen Parkplätze
- Lindenpark, oberirdischen Parkplätze

⁴ Für die Parkkartenzonen (B) gemäss Abs. 3 gelten folgende Gebührenhöhen:

	Jahreskarte	Monatskarte	Tageskarte
Personenwagen	kein Verkauf	kein Verkauf	Fr. 12.00
Car/ Reisebusse	kein Verkauf	kein Verkauf	Fr. 36.00

Art. 3 Parkkartenzonen mit reduzierten Gebühren für Berechtigte auf Gesuch ^{1, 5, 10}

¹ Folgende Parkplätze gelten als Parkkartenzonen (C) für Berechtigte gemäss Abs. 4 auf Gesuch:

- Friedhof Anderallmend, nur vorderer Teil (Nr. 1 bis 10)
- Friedhof Anderallmend, Friedhofstrasse
- Chupferhammer
- Johanneskirche
- Kirchrainweg
- Lauerzweg
- Quellenstrasse
- Schulhaus Amlehn
- Schulhaus Brunnmatt

- Schulhaus Feldmühle
- Schulhaus Gabeldingen
- Schulhaus Kirchbühl
- Schulhaus Kuonimatt
- Schulhaus Meiersmatt / Parkplatz Militär
- Südstrasse (Längsparkfelder auf Fahrbahn)
- Schulhaus Obernau
- Schulhaus Roggern
- Talstation Sonnenbergbahn
- Sportanlagen / Schwimmbad Kleinfeld
- Waldheimstrasse

² Die Gebührenhöhen für (Zone C) das Dauerparkieren mit Jahres-, Monats- und Tageskarten werden wie folgt festgelegt:

	Jahreskarte	Monatskarte	Tageskarte
Personenwagen: Reduzierte Gebühren	Fr. 500.00	Fr. 50.00	Fr. 4.00

³ *gelöscht*

⁴ Die vollziehende Stelle kann auf Gesuch Parkkarten mit reduzierten Gebühren an kantonale Lehrpersonen, Handwerker, Funktionäre von Vereinen, "täglich" trainierende Aktive von Vereinen, Unternehmen und Organisationen, die einen Leistungsauftrag der Stadt Kriens ausführen (z.B. Spitex, Museum im Bellpark) und an Markthändler verkaufen. Es ist möglich, pro Parkplatz und Berechtigungsgruppe Kontingente festzulegen.

⁵ *gelöscht*

Art. 4 *gelöscht* ^{2, 3, 6, 11}

Art.4a Dauervermieten für Car-Sharing ¹²

¹ Der Stadtrat kann Parkplätze mit ausschliesslicher Nutzung zu den dafür massgebenden Bedingungen auch an Gewerbetreibende von Car-Sharing-Fahrzeugen zur Verfügung stellen, sofern und soweit sich dies für zweckmässige Umsetzung der verfolgten Zielsetzung als erforderlich erweist.

Art. 5 Rückerstattungen ¹³

¹ *gelöscht*

² Wird eine Jahres- oder Monatskarte zufolge Ferien-, Krankheits- oder anderen Abwesenheiten nicht benutzt, erfolgen keine Rückerstattungen.

Art. 6 Vollzug ^{4, 14}

Mit dem Vollzug dieser Verordnung (Abgabe Parkkarten, Inkassos der Gebühren und Kontrolle) wird das Bau- und Umweltdepartement beauftragt.

Art. 7 Verstösse/Missbräuche ⁷

Für den Fall, dass gegen die Vorschriften der vorliegenden Verordnung verstossen wird und/oder die zum Geltungsbereich dieser Verordnung gehörenden Parkplätze missbräuchlich beansprucht werden, kann die Berechtigung für die Benützung der auf den Grundstücken der Stadt Kriens gelegenen Parkplätze entzogen werden. Weitere Massnahmen aufgrund anderer einschlägiger Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt auf den 31. August 2010 in Kraft. Sie ersetzt die Benützungsregelung für die auf den Grundstücken der Stadt Kriens gelegenen Parkplätze vom 23. Mai. 2001.

Art. 9 *gelöscht* ¹⁵

Kriens, 8. September 2010
Gemeinderat Kriens

Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin

Guido Solari
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen der Verordnung für das Parkieren auf Parkplätzen auf Grundstücken im Eigentum der Stadt Kriens vom 8. September 2010

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	29. Juni 2011	Art. 3 Abs. 4	geändert	⁴ Die vollziehende Stelle kann auf Gesuch Parkkarten mit reduzierten Gebühren an Funktionäre von Vereinen, an Beauftragte der Gemeinde (z.B. Handwerker), an Markthändler sowie an Angehörige / Betreuende von Heimbewohnerinnen und -bewohnern verkaufen.	901/2011
2	29. Juni 2011v	Art. 4 Abs. 1	geändert	¹ Auf privat-rechtlichen Parkplätzen im Eigentum der Gemeinde Kriens, deren Parkuhren mit einem System für Zeitkarten ausgerüstet sind, gelten reduzierte Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren für Mitarbeitende. Es sind dies: <ul style="list-style-type: none"> • Pflegeheim Zunacher • Gemeindehausplatz • Schulhaus Amlehn • Schulhaus Feldmühle • Schulhaus Kirchbühl • Schulhaus Meiersmatt / Parkplatz Militär • Schulhaus Obernau • Schulhaus Roggern 	901/2011
3	29. Juni 2011	Art. 4 Abs. 2	geändert	² Es werden Zeitkarten à 50 oder 100 Zeiteinheiten verkauft. Die Gebühr für die Zeitkarte beträgt Fr. 1.50 pro Zeiteinheit, also Fr. 75.00 oder Fr. 150.00. Eine Zeiteinheit ist gültig für eine Parkzeit bis 6 Stunden.	901/2011
4	14. September 2016	Art. 6	geändert	Mit dem Vollzug dieser Verordnung (Abgabe Parkkarten, Inkasso der Gebühren und Kontrolle) wird das Baudepartement beauftragt. Parkkarten an Mitarbeitende können zudem durch die Personalabteilung und die Schulverwaltung der Gemeinde verkauft werden.	822/2016
5	23. November 2016	Art. 3 Abs. 1	geändert	¹ Folgende Parkplätze gelten als Parkkartenzonen für Mitarbeitende und Berechtigte auf Gesuch: <ul style="list-style-type: none"> • Friedhof Anderallmend • Gemeindehausplatz • Güterstrasse • Lauerzweg • Schulhaus Amlehn • Schulhaus Brunnmatt 	1039/2016

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
				<ul style="list-style-type: none"> • Schulhaus Feldmühle • Schulhaus Kirchbühl • Schulhaus Kuonimatt • Schulhaus Meiersmatt / Parkplatz Militär • Südstrasse (Längsparkfelder auf Fahrbahn) • Schulhaus Obernau • Schulhaus Roggern • Sportanlagen / Schwimmbad Kleinfeld • Pflegeheim Grossfeld • Pflegeheim Zunacher 	
6	23. November 2016	Art. 4 Abs. 1	geändert	<p>¹ Auf privat-rechtlichen Parkplätzen im Eigentum der Gemeinde Kriens, deren Parkuhren mit einem System für Zeitkarten ausgerüstet sind, gelten reduzierte Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren für Mitarbeitende. Es sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindehausplatz • Güterbahnhof • Pflegeheim Zunacher • Schulhaus Amlehn • Schulhaus Brunnmatt • Schulhaus Feldmühle • Schulhaus Kirchbühl • Schulhaus Kuonimatt • Schulhaus Meiersmatt / Parkplatz Militär • Schulhaus Obernau • Schulhaus Roggern 	1039/2016
7	1. Januar 2019	Titel Art. 1 Abs. 1 + 2 Art. 7 Art. 8	geändert	Gemeinde bzw. Gemeinde Kriens	875/2018
8	1. Januar 2019	Ingress Art. 1 Abs. 3	geändert	Gemeinderat	875/2018
9	1. Januar 2019	Art. 2 Abs. 1-4	geändert	<p>¹ Die öffentlich-rechtlichen Parkplätze, welche ohne Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren bewirtschaftet werden, gelten als Parkkartenzonen für Jahres-, Monats- und Tageskarten:</p>	994/2018

- Josef-Schryberstrasse
- Grosshofstrasse
- alte Horwerstrasse (Sackgasse)
- Zumhofhalde
- Bachstrasse

In diesen Parkkartenzonen dürfen keine Park- und Tageskarten für das Abstellen von Lastwagen abgegeben werden.

² Für die Parkkartenzonen Abs. 1 gelten folgende Gebührenhöhen:

	Jahreskarte	Monatskarte	Tageskarte
Personenwagen	Fr. 500.00	Fr. 50.00	Fr. 5.00
Gesellschaftswagen	Fr. 1'000.00	Fr. 100.00	Fr. 10.00

³ Alle übrigen Parkplätze, die mit Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren bewirtschaftet werden, gelten als Parkkartenzonen für Tageskarten (für 24 Stunden).

⁴ Für die Parkkartenzonen gemäss Abs. 3 gelten folgende Gebührenhöhen:

	Jahreskarte	Monatskarte	Tageskarte
Personenwagen	kein Verkauf	kein Verkauf	Fr. 12.00
Gesellschaftswagen	kein Verkauf	kein Verkauf	Fr. 24.00

Parkkartenzonen und Gebührenhöhen für Mitarbeitende und Berechtigte auf Gesuch ^{1,5}

¹ Folgende Parkplätze gelten als Parkkartenzonen für Mitarbeitende und Berechtigte auf Gesuch:

- Friedhof Anderallmend
- Gemeindehausplatz
- Lauerzweg
- Schulhaus Amlehn

- Schulhaus Brunnmatt
- Schulhaus Feldmühle
- Schulhaus Kirchbühl
- Schulhaus Kuonimatt
- Schulhaus Meiersmatt / Parkplatz Militär
- Südstrasse (Längsparkfelder auf Fahrbahn)
- Schulhaus Obernau
- Schulhaus Roggern
- Sportanlagen / Schwimmbad Kleinfeld
- Pflegeheim Grossfeld
- Pflegeheim Zunacher

² Die Gebührenhöhen für das Dauerparkieren mit Jahres-, Monats- und Tageskarten (für 24 Stunden) werden wie folgt festgelegt:

	Jahres- karte	Mo- nats- karte	Tages- karte
Personenwa- gen: Reduzierte Gebühren	Fr. 400.00	Fr. 40.00	Fr. 3.00

³ Die reduzierten Gebühren für Personenwagen gelten für Mitarbeitende und Lehrpersonen der Gemeinde Kriens sowie Mitarbeitende von Unternehmen und Organisationen, die über einen Leistungsauftrag mit der Gemeinde Kriens öffentliche Dienste ausführen (z.B. Spitex, Museum im Bellpark).

⁴ Die vollziehende Stelle kann auf Gesuch Parkkarten mit reduzierten Gebühren an Funktionäre von Vereinen, "täglich" trainierende Aktive von Vereinen, Beauftragte der Gemeinde (z.B. Handwerker) an Markthändler sowie an Angehörige / Betreuende von Heimbewohnerinnen und -bewohnern verkaufen.

⁵ Die Gebühr muss von jeder Person bezahlt werden, die eine Parkkarte bezieht. Es bleibt der zuständigen Arbeitgeberin (Departementsleitung, Schulverwaltung, Spitexleitung, usw.) vorbehalten, ob sie den Mitarbeitenden für die Benützung des Privatautos zur Erfül-

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
				lung der Dienstpflicht die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet. Die gleiche Regelung gilt für Mitarbeitende, die wegen einer Behinderung auf die Benützung eines Autos angewiesen sind.	
11	1. Januar 2019	Art. 4	gelöscht	<p>Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren für Mitarbeitende ^{2, 3}</p> <p>¹ Auf privat-rechtlichen Parkplätzen im Eigentum der Gemeinde Kriens, deren Parkuhren mit einem System für Zeitkarten ausgerüstet sind, gelten reduzierte Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren für Mitarbeitende. Es sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindehausplatz • Pflegeheim Zunacher • Schulhaus Amlehn • Schulhaus Brunnmatt • Schulhaus Feldmühle • Schulhaus Kirchbühl • Schulhaus Kuonimatt • Schulhaus Meiersmatt / Parkplatz Militär • Schulhaus Obernau • Schulhaus Roggern <p>² Es werden Zeitkarten à 50 oder 100 Zeiteinheiten verkauft. Die Gebühr für die Zeitkarte beträgt Fr. 1.50 pro Zeiteinheit, also Fr. 75.00 oder Fr. 150.00. Eine Zeiteinheit ist gültig für eine Parkzeit bis 6 Stunden. Das Zirkulieren des Fahrzeugs innerhalb dieser Parkplätze während der bezahlten Parkzeit ist gestattet.</p>	994/2018
12	1. Januar 2019	Art. 4a	neu		994/2018
13	1. Januar 2019	Art. 5 Abs. 1	gelöscht	¹ Bei Jahreskarten erfolgen anteilmässige Rückerstattungen der bezahlten Gebühr nur bei Austritt aus dem Gemeinde- bzw. Schuldienst.	994/2018
14	1. Januar 2019	Art. 6	geändert	Mit dem Vollzug dieser Verordnung (Abgabe Parkkarten, Inkassos der Gebühren und Kontrolle) wird das Bau- und Umweltsdepartement beauftragt. Parkkarten an Mitarbeitende können zudem durch weitere Abtei-	994/2018

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
				lungen der Gemeinde verkauft werden.	
15	1. Januar 2019	Art. 9	gelöscht	Übergangsbestimmung Vom 31. August 2010 bis 31. Dezember 2010 gilt noch die Benützungsregelung für die auf den Grundstücken der Gemeinde Kriens gelegenen Parkplätze (Nr. 6204) vom 23. Mai 2001.	994/2018
16	6. Mai 2020	Art. 2 Abs. 3	geändert	³ Alle übrigen Parkplätze, die mit Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren bewirtschaftet werden, gelten als Parkkartenzonen (B) für Tageskarten mit einer max. Parkdauer von 12 Stunden. Für Car/Reisebusse gibt es an ausgewiesenen Standorten Halte- und Parkplätze. Folgende Parkplätze gelten als Kurzzeitparkplätze mit einer max. Parkdauer von 60 Minuten, für diese werden keine Tageskarten ausgestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Gallusstrasse - Schachenstrasse 6 - Stadthaus Zentrum Pilatus, oberirdischen Parkplätze 	364/2020